

Rebecca Hartmann
4.1 Baurecht und -verwaltung
T +43 5552 63621 400
rebecca.hartmann@bludenz.at

Bludenz, 28.08.2023
Zl.: bz131.9-90/2023-1-7

Stadt Bludenz, Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz

Errichtung eines Feuerwehr-Gerätehauses Bings-Stallehr, Bingser Dorfstraße 28 -
Kundmachung

Kundmachung

Die Stadt Bludenz, Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz, als Trägerin von Privat-
rechten hat mit der Eingabe vom 18.07.2023 die Erteilung der Baubewilligung für die
Errichtung eines Feuerwehr-Gerätehauses Bings-Stallehr auf den Liegenschaf-
ten **Gst-Nrn 1836/2 und 1836/7, je KG 90002 Bludenz**, gelegen an der Bingser
Dorfstraße, nach Maßgabe der Projektunterlagen vom 22.12.2022, 25.01.2023,
20.06.2023, Juli 2023, 07.07.2023, 10.07.2023 und 14.07.2023, beantragt.

Über diesen Antrag wird eine Augenscheinsverhandlung auf

14.09.2023, 9.30 Uhr

mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer

an Ort und Stelle

anberaumt.

Beteiligte können sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Perso-
nen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesell-
schaften, welche dazu bevollmächtigt sein müssen, vertreten lassen (§ 10 Abs. 1
AVG).

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden
beim Amt der Stadt Bludenz, Abt 4.1. – Baurecht und -verwaltung, zur Einsicht auf.
Diese können nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Allfällige Einwendungen gegen das Vorhaben können spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (ebenfalls nach telefonischer Terminvereinbarung) beim Amt der Stadt Bludenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Bis zur mündlichen Verhandlung sind die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenzen kenntlich zu machen. Die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung sind in der Natur darzustellen, wenn das Gebäude an einer Stelle mehr als 16 m hoch ist, wenn eine Abstandsnachsicht gemäß § 7 Baugesetz zugelassen werden soll oder wenn es die Behörde verlangt (§ 25 Abs. 2 leg. cit.).

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

im Auftrag

Rebecca Hartmann

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.